



An Herrn Erik Ballmeyer, Bürgermeister von Ostercappeln,

Petra Lucas

Für die Fraktionen B90/Die Grünen und SPD Oberhaaren 19 49179 Ostercappeln 05473 771 0171 7832206

Ostercappeln, den 23. August 2022

Antrag zur Umsetzung der Maßnahme 22 - Förderung von Klimaschutz, Umwelt und Natur in der Gemeinde Ostercappeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Fraktionen "B90/Die Grünen" und "SPD" stellen wir folgenden Antrag und hoffen auf eine parteiübergreifende Zustimmung zum Wohl unserer Gemeinde.

In dem von allen Parteien gemeinsam verabschiedeten Klimaschutzkonzept auf Seite 81ff haben wir unter der Maßnahme 22 einen "Prüfauftrag für ein kommunales Förderprogramm für private Haushalte" definiert. Dieser Prüfauftrag wurde in der inhaltlichen Priorisierung als hoch (20 Punkte) und in der zeitlichen ebenfalls mit hoch (mit 11 Punkten) priorisiert.

Mit dem unterstehenden Entwurf eines Förderkonzept für Klima-, Umwelt und Naturschutz wollen wir die Maßnahme 22 umsetzen. Der Förderkatalog soll dann ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten.

Die Gemeinde Hagen a.TW. hat für die Förderung von Klimaschutz und Natur bereits ein solches Förderprogramm verabschiedet. Auf Basis dieses Konzeptes schlagen wir nun ein Förderkonzept für Ostercappeln vor.

Das Konzept soll nicht nur für natürliche Personen gelten, sondern auch für juristische Personen des Privatrechts.

Wir schlagen einen Haushaltsansatz von 300.000 Euro vor.

Diese Förderrichtlinie soll zunächst ein Jahr gelten. Danach soll evaluiert werden ob Anpassungen notwendig sind sowohl in den Fördermaßnahmen als auch im Haushaltsbudget.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Lucas Fraktionsvorsitzende B90 / Die Grünen gez. Simone Jaschke Fraktionsvorsitzende SPD

Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung

1. Zuwendungszweck

Auf Grundlage des Klimaschutzkonzeptes leistet die Gemeinde Ostercappeln mit dieser Förderrichtlinie einen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz auf kommunaler Ebene. Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde Ostercappeln nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für eine umweltgerechte Behandlung von Regenwasser, für den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen, für den Ersatz von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen durch Biomassekessel, für die Errichtung von Ladeboxen sowie für die Anschaffung von Lastenräder und für Pflanzungen, die dem Naturschutz in der Gemeinde Ostercappeln dienen.

2. Nachrangigkeit der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung oder Anschaffung soweit Eigentümer*innen nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sind. Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit diese es zulassen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts gewährt. Zuwendungsempfänger sind Bürger*innen mit aktuellem Erstwohnsitz in der Gemeinde Ostercappeln

Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle. Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen. Ausnahme: Zuwendung für die Anpflanzung von Obstbäumen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge der Anträge gewährt, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Windhund Prinzip).

4.1 Förderungen

4.1. Warmwasser- und Heizungsanlagen

4.1.1 Solaranlagen

- Voraussetzung:
 - Solaranlagen u. a. zur Warmwasserbereitung mit mindestens 3 m2 Bruttokollektorfläche
- Zuwendungshöhe:
 - 30 % der Herstellungskosten höchstens jedoch 1.500,00 €

4.1.2 Biomassekessel

- Voraussetzung:
 - Eine bestehende Heizungsanlage auf Gas-, Heizöl- oder Kohlebasis wird außer Betrieb genommen und demontiert sowie durch einen Festbrennstoffkessel auf der Basis von Holzpellets, Hackschnitzel, Scheitholz, Elefantengras oder Stroh ersetzt.
- Zuwendungshöhe:
 - 10 % der Herstellungskosten, höchstens jedoch 1.500,00 €

4.2 Photovoltaikanlagen

Voraussetzung:

Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Eigenstrom oder zur Einspeisung mit mindestens 3,0 kWp bzw. 3 kWh Photovoltaikanlage, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der

Förderung ausgeschlossen. Ebenso sind Stecker fertige PV-Anlagen ("Plug&Play") von der Förderung ausgeschlossen.

• Zuwendungshöhe:

200€ je kWp höchstens jedoch 1.200,00€ für die Erzeugung des Stroms und 150€ je kWh höchstens jedoch 900,00€ für die Speicherung des Stroms

4.3 Ladesäulen bzw. Wallboxen

• Voraussetzung:

Ladeinfrastruktur (Ladestation mit einem oder mehreren Ladepunkten) auf einem nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund zum Laden von Elektrofahrzeugen. Pro Haushalt ist nur eine Ladeeinrichtung (Ladesäule oder Wallbox) förderfähig.

 Zuwendungshöhe: Einmalig 300,00€

4.4 Lastenräder

• Voraussetzung:

Kauf von neuen Fahrrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert sind. Darunter fallen ein- und zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) und Zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Die geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs sollten durch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, für die Dauer von mindestens zwei Jahren privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet von Ostercappeln genutzt werden.

• Zuwendungshöhe:

25% der Anschaffungskosten für Lastenfahrräder und Pedelecs bis 25 km/h, maximal jedoch 400,00€ 25% der Anschaffungskosten für Lastenpedelecs bis 45 km/h maximal jedoch 600,00€

4.5 Umweltgerechte Behandlung von Regenwasser

4.5.1 Brauchwassernutzung

Voraussetzung:

Nutzung des Brauchwassers für Toilettenspülung, Gießwasser oder Waschmaschine. Sicherstellung, dass nach § 7 der Trinkwasserverordnung eine Sicherungseinrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass sich das Regenwasser mit dem Trinkwasser vermischt sowie regelmäßige Wartung der Regenwassernutzungsanlagen

• Zuwendungshöhe:

30% der Herstellungskosten, maximal jedoch 1.000,00€ Liegt das Speichervolumen über 5.000 Liter, so wird eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 80,00€ gewährt.

4.5.2 Flächenentsiegelung

Voraussetzung:

Ersatzentsiegelung oder Verlegung von regenwasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine. Die Vegetationsfläche sollte mindestens 10 m² betragen.

Zuwendungshöhe:

3,00€ pro entsiegeltem m² bei Ersatzentsiegelung, höchstens jedoch 300,00€ 1,60€ pro m² bei Neuanlage, höchstens jedoch 160,00€

4.5.3 Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung

Voraussetzung:
Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung

• Zuwendungshöhe:

25% der Kosten; höchstens jedoch 200,00€. Zu den Kosten zählt auch die Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens.

4.5.4 Dachbegrünung

Voraussetzung:

Dachbegrünung zur Regenrückhaltung.

- O Die Rückhaltezeit sollte > 6 Stunden sein oder
- Abflussbeiwert von C=0,3 oder kleiner erreicht werden oder
- Substrathöhe > 8 cm
- Zuwendungshöhe:

30% der Herstellungskosten; höchstens jedoch 1.000,00€ pro Wohngebäude 25% der Herstellungskosten; höchstens jedoch 200,00€ pro Garage, Carport oder Gartenhaus

4.6 Blühwiesen

Voraussetzung:

Anlegung von mehrjährigen Blühwiesen mit regionalem Saatgut unter fachlicher Beratung des Umweltschutzbeauftragten/Klimaschutzbeauftragten

Zuwendungshöhe:

0,50€ pro m² Blühwiese, höchstens jedoch 150,00€ sowie kostenloses regionales Saatgut

4.7 Obstbäume

Voraussetzung:

Anpflanzung von Obstbäumen oder Streuobstwiesen mit mindestens fünf Obstbäumen in der Gemeinde Ostercappeln

Zuwendungshöhe:

bis zu 20,00€ pro Obstbaum, maximal zwei Bäume jährlich je Grundstück bis zu 20,00€ pro hochstämmigen Obstbaum, maximal 15 Bäume pro Streuobstwiese. Bedingung ist, dass mindestens fünf Bäume angepflanzt werden.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

• Die Zuwendung ist bei der Gemeinde Ostercappeln zu beantragen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage oder werden auf Anfrage zugesandt.

5.2. Auszahlungsverfahren

• Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

6. Hinweise

- a. Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde Ostercappeln erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieser Förderrichtlinie anonym genutzt werden können.
- b. Für die Punkte 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 gilt, dass nur entsprechende fachkundige Handwerksbetriebe die Errichtung der Anlagen durchführen dürfen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen.

Diese Richtlinie tritt am 1.01.2023 in Kraft.